Stadt Halle (Saale) 31.05.2022
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Sitzung des Bildungsausschusses am 31.05.2022
Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Abbrecherquoten an halleschen Schulen
Vorlagen-Nummer: VII/2022/04077
TOP:

Antwort der Verwaltung:

Generell sei den Antworten auf die gestellten Fragen vorangestellt, dass eine Schulpflicht besteht und Schule nicht einfach abgebrochen werden kann wie ein Studium oder eine Ausbildung.

1. Wie schätzt die Stadtverwaltung diese Quoten und die damit verbundenen Auswirkungen ein?

Auf Nachfrage bei den Fraktionen wurde der Begriff Abbrecherquote auf 3 Schülergruppen (Schulabbrecher*innen, Schulverweigerer*innen und Förderschüler*innen ohne Schulabschluss) präzisiert:

a) Welche Erkenntnisse gibt es zu Schüler*innen die die Schule im aktuellen Schuljahr ohne Abschluss verlassen werden?
b) Gibt es Erkenntnisse zur Entwicklung von Schulabsentismus?
c) Wie ist die Entwicklung insbesondere an den Förderschulen?

Zu 1 a)
Da das Schuljahr noch läuft und Versetzungsentscheidungen noch nicht getroffen sind, gibt es zum aktuellen Zeitpunkt keine Daten. Erst zum Schuljahresende liegen diese vor und sind dem Landesamt für Statistik bzw. dem Landesschulamt zu melden. Sie können ab November/ Dezember des Jahres 2022 dem Statistischen Bericht „Allgemeinbildende Schulen – Schuljahresendstatistik 2021/22“ des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt auf folgender Website https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/bildung-sozialleistungen-gesundheit/bildung/berichte-bildung/#c302908 entnommen werden. Eine Fünf-Jahresübersicht zur Entwicklung der Anzahl und des Anteils der Schüler*innen ohne mindestens Hauptschulabschluss findet sich darüber hinaus jährlich im FaktenCheck Bildung, S.12. Der aktuelle FaktenCheck Bildung 2021 mit den Statistiken für die Schuljahre 2016/17 bis 2019/20 ist abrufbar unter: https://kulturhauptstadt.halle.de/de/verwaltung/online-angebote/veroeffentlichungen/index.aspx?RecID=852.
Die „Schulabgänger*innen ohne mindestens Hauptschulabschluss“ schließen auch Schülerinnen und Schüler mit einem Abschlusszeugnis der Schule für Lernbehinderte sowie Geistigbehinderte und einem Abgangszeugnis mit ein. Das Abgangszeugnis wiederum erhält, wer seine neunjährige Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und das allgemeinbildende Schulwesen verlässt, ohne den 9. Schuljahrgang (unabhängig von Bildungsgang bzw. Schulform) erreicht oder bestanden zu haben. Definitionsgemäß stammt ein hoher Anteil dieser Schüler*innen aus Förderschulen.

Zu 1 b)
Der Entwicklungstrend über die letzten sechs Schuljahre zeigt einen signifikanten Anstieg in Hinblick auf die Anzahl der dem Fachbereich Sicherheit der Stadt Halle (Saale) gemeldeten Verletzungen der Schulpflicht bis zum Schuljahr 2018/19. Insbesondere in den Grundschulen kam es zu einer deutlichen Steigerung der Werte. Im Schuljahr 2019/20 und 2020/21 wurden geringere Fallzahlen gemeldet, was auf die teilweise ausgesetzte Schulpflicht in diesen Schuljahren zurück zu führen ist (vgl. Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplanung Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 bis 2024/25 [VII/2021/03439], S. 10). Eine Bewertung der Entwicklung ist entsprechend schwierig. Aktuelle Daten zum Schulabsentismus und zur Schulverweigerung wurden im Kontext dieser Anfrage beim FB Sicherheit jeweils zum 30.4. abgefragt. Für die letzten vier Jahre ergibt sich folgendes Bild:

Schuljahr (Stichtag 29.04.)	insgesamt
2018/19	206
2019/20	133
2020/21	104
2021/22	117

Quelle: Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit

Damit sind in den Corona-Betroffenen Schuljahren 2019/20 und 2020/21 sowie 2021/22 keine steigenden, sondern eher sinkende Fallzahlen zu verzeichnen. Jedoch ist eine Vergleichbarkeit mit den Schuljahren, die von Corona nicht betroffen waren, kaum gegeben, da die ordnungsrechtliche Sanktionierung von Absentismus sicher nicht im Vordergrund schulischer Arbeit stand. Zudem konnten bedingt durch Schulschließungen, Distanzlernen, Wechselunterricht, Quarantänezeiten etc. Fehlzeiten von Schüler*innen wesentlich leichter verborgen bleiben.

Zu 1 c)
Auch Zahlen der Förderschulen liegen erst nach dem Schuljahresende vor.
Aufgrund der Vorgaben zur Zählweise der „Schulabgänger*innen ohne Schulabschluss“ finden sich in dieser Kennzahl viele Schüler*innen der Förderschulen für Geistigbehinderte und für Lernbehinderte wieder.

2. Welche zusätzlichen Maßnahmen plant die Stadtverwaltung zur Bekämpfung dieser Quoten ggf. auch in Zusammenarbeit mit dem Land Sachsen-Anhalt?

Für den Schulerfolg ist die Stadt an dieser Stelle nicht zuständig und plant deshalb auch keine speziellen Maßnahmen. Sofern die SchulsozialarbeiterInnen die Schulleitungen in dieser inneren Schulangelegenheit unterstützt, ist die Stadt durch die Förderung von Schulsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe indirekt beteiligt. Die SchulsozialarbeiterInnen arbeiten auf Basis der schulspezifischen Konzepte, die auch auf Schulerfolg und Vermeidung von Schulabbrecherquoten ausgerichtet sind, jedoch nicht spezifisch im gymnasialen Umfeld.

Zusätzlich zu kommunal finanzierten Schulsozialarbeitsprojekten mit derzeit rund 22 Stellen, deren Arbeit „Schulabbrüchen“ entgegenwirken soll, unterstützt die Stadt Halle (Saale) Vorhaben, die sich mit Schulabsentismus beschäftigen. Dazu zählen sowohl Beratungs- und Begleitungsangebote, als auch Alternativbeschulungsprojekte anerkannter freier Träger der Jugendhilfe (siehe Anlage).

Katharina Brederlow
Beigeordnete